



Eckpunkte zur Umsetzung im Landkreis Osnabrück // Stand 07.2011

Bildungspaket

Das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus folgenden sechs Komponenten und wird je nach Förderungsbereich als Geld- oder Sachleistung erbracht:

- 1. Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- 2. Schulbedarfspaket
- 3. Lernförderung
- 4. Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen
- 5. Schülerbeförderungskosten
- 6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Alle Leistungen müssen vor der Inanspruchnahme beantragt werden.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die selbst oder deren Eltern SGB II-, SGB XII-Leistungen, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten. Die ersten fünf Leistungen können bedürftige Kinder bis 24 Jahre in Anspruch nehmen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Anspruchsberechtigt für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt 6) sind bedürftige Kinder bis 17 Jahren.

Zuständigkeiten

- ALG II/Sozialgeld-Bezieher können die Anträge bei den Außenstellen der MaßArbeit stellen
- Bezieher von Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wenden sich mit der Antragsstellung an die Sozialämter in den Städten und Gemeinden des Landkreises Osnabrück.
- Wer Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhält, wendet sich an die Außenstelle der Maß-Arbeit in Bersenbrück, Melle oder Georgsmarienhütte.

Natürlich erhalten Sie Antragsformulare bei allen genannten Stellen, und diese können dort auch wieder abgegeben werden.

Im Detail ergeben sich folgende Ansprüche:

1. Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Vor dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt muss ein Antrag auf Übernahme der Kosten bei der MaßArbeit bzw. bei der Stadt/Gemeindeverwaltung gestellt werden. Es muss ein Nachweis der Schule beigefügt werden, aus dem die Höhe der Kosten hervorgeht. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrt

können nicht übernommen werden.

Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für Ausflüge und Fahrten unter denselben Bedingungen übernommen werden. Nach Möglichkeit sollen die Kosten direkt an die Schule oder Kita gezahlt werden.

2. Schulbedarfspaket

Das Schulbasispaket stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Anschaffungen wie Schulranzen, Taschenrechner und Zirkel werden durch das Schulbasispaket finanziert. Das Paket wird in zwei Stufen ausbezahlt: 70 Euro erhalten die Schüler bzw. Eltern zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines Jahres, um die Schulmaterialien über das Schuljahr gut abdecken zu können.

3. Lernförderung

Falls die Versetzung eines Kindes in die nächste Klasse gefährdet ist, können Kinder bzw. deren Eltern die Übernahme der Kosten für Nachhilfe beantragen. Die Notwendigkeit der Nachhilfe muss durch den Klassenlehrer, evtl. in Rücksprache mit dem entsprechenden Fachlehrer, bestätigt werden. Dazu ist ein Formblatt zu benutzen. Die

Lernförderung soll allerdings unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und außerschulische Lernförderung kommt nur dann in Betracht, wenn die schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen. Die Schule kann einen Vorschlag machen, wer die Nachhilfe in geeigneter Weise durchführen kann. Wenn keine Hinderungsgründe ersichtlich sind, soll dem Vorschlag im Regelfall gefolgt werden.

4. Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen

Da das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind, kann auf Antrag ein Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Kinderhorten erbracht werden. Der Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn das Mittagessen gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Die Schüler haben einen Eigenanteil in Höhe von 1 Euro zu zahlen.

5. Schülerbeförderungskosten

Für Schülerinnen und Schüler, die notwendigerweise öffentliche Verkehrsmittel benutzen müssen, um ihre Schule zu erreichen, können Fahrtkosten übernommen werden. Es werden nur die Mehraufwendungen gezahlt, die nicht von Dritten erstattet werden. Gefördert werden nur die Kosten für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Die Kostenübernahme des Landes oder eines anderen Dritten ist anzurechnen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Auf Antrag können folgende Aktivitäten gefördert werden: Musikunterricht (und vergleichbarer Unterricht), die Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung oder die Teilnahme an Freizeiten. Nicht gefördert werden können beispielsweise Kinoveranstaltungen, da diese überwiegend der Unterhaltung dienen.

Mit dem Antrag müssen die entstehenden Kosten nachgewiesen werden. Es können pro Monat 10 € gefördert werden, wobei der Betrag für den Bewilligungszeitraum im Voraus erbracht werden kann. Bei Übernahme der

Eckpunkte zur Umsetzung im Landkreis Osnabrück // Stand 07.2011

Kosten erhält das Kind einen Gutschein, welchen er dann beim Verein einlösen kann. Gutscheine können nur bei Vereinen oder anderen Anbietern eingelöst werden, die vorher vom Landkreis Osnabrück als Leistungsanbieter anerkannt wurden.

Die hilfebedürftigen Kinder können auch bis zu einer Maximalgrenze in Höhe von 10 unterschiedliche Aktivitäten in Anspruch nehmen.

Interne Verweise:

Antragsformulare: Bildung und Teilhabe